

Der Petent setzte sich mit seiner Eingabe dafür ein, dass die sog. „Mobile Reha“ als Einrichtung der medizinischen Rehabilitation für Menschen in der häuslichen Umgebung in Bad Kreuznach in irgendeiner Form erhalten bleibt. Aus seiner Sicht besteht nach Schließung der „mobilen Reha“ durch die Kreuznacher Diakonie eine Versorgungslücke für bestimmte Patienten, die nach einer Erkrankung eine Reha benötigen, für die aber eine stationäre Reha nicht möglich oder sinnvoll ist. Der Petent möchte erreichen, dass die Landesregierung unterstützend und moderierend eingreift und mit allen Beteiligten nach einer Lösung sucht, um die derzeitige Versorgungslücke nicht weiter bestehen zu lassen. Er ist der Auffassung, dass dies zu den gesetzlichen Aufgaben der Landesregierung nach § 36 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) gehört.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit teilte dazu mit, dass die Einstellung des mobilen Reha-Dienstes durch die Kreuznacher Diakonie bedauerlich ist, die Landesregierung bei dieser Entscheidung jedoch keine Handlungsmöglichkeiten hat, da es sich um eine unternehmerische Entscheidung des Krankenhausträgers Kreuznacher Diakonie handelt. Der Hauptgrund hätte wohl darin gelegen, dass sich kein ärztlicher Leiter mehr gefunden hätte, der diese Aufgabe übernehmen wollte. Hierzu teilte das Ministerium mit, dass hinsichtlich der Besetzung freier Arztstellen gilt, dass die Personalrekrutierung und -organisation eine ureigene Aufgabe des Trägers der Einrichtung ist und die Landesregierung hier nicht eingreifen kann.

Bezüglich der Finanzierung der Leistungen der mobilen Rehabilitation wies das Ministerium darauf hin, dass zwischen dem Träger und den gesetzlichen Krankenkassen Vereinbarungen auf Grundlage der maßgeblichen bundesgesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen werden. Mit dem Versorgungsvertrag wird der Leistungserbringer dann für die Dauer des Vertrages zur Versorgung der Versicherten zugelassen. Der Abschluss eines Versorgungsvertrages richtet sich dabei nach Angebot und Nachfrage und findet ausschließlich zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern statt. Die Landesregierung bzw. die für die Krankenhausplanung zuständige Behörde sei an diesem Verfahren nicht beteiligt. Der Bereich der Vorsorge und Rehabilitation unterliege auch daher weder der Aufsicht noch der Genehmigung und auch nicht der Finanzierung durch die Länder. Aufgrund dessen habe die Landesregierung keinen Einfluss auf die Höhe der zu leistenden Entgelte. Diese seien zwischen dem jeweiligen Träger und den Kostenträgern zu vereinbaren.

Ergänzend teilte das Ministerium mit, dass es die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland um eine Einschätzung der Versorgungslage mit mobiler Reha in Rheinland-Pfalz gebeten hatte. Bisher gibt es in Rheinland-Pfalz zwei Einrichtungen in Mainz und Bad Neuenahr-Ahrweiler. Die Bemühungen der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zusätzlich bei bestehenden ambulanten oder stationären Rehabilitationseinrichtungen die Sonderform der mobilen Reha vertraglich zu vereinbaren, seien aufgrund der zu erwartenden relativ geringen Fallzahlen und des aktuell bestehenden Fachkräftemangels wenig erfolgreich gewesen. So habe zum Beispiel das Landeskrankenhaus als Träger der stationären geriatrischen Rehabilitationseinrichtungen Bad Münster aufgrund von Personalengpässen die Versorgung von 80 auf 65 Rehabilitanden reduzieren müssen. Es sei daher nachvollziehbar, dass aktuell eine Erweiterung des Leistungsspektrums um die Mobile Reha von diesem Träger nicht angestrebt werde, so die Einschätzung der AOK. Diese Einschätzung wird von der Landesregierung geteilt. Im Übrigen wies der Minister für Wissenschaft und Gesundheit darauf hin, dass die Aufgabe im Aufsichtsrat

des Landeskrankenhauses darüber hinaus nicht darauf ausgelegt ist, dem Träger fachlich-medizinische Entscheidungen vorzugeben

Weiter führte der Minister aus, dass § 36 SGB IX im Rechtssinne in erster Linie eine Verpflichtung der Rehabilitationsträger darstellt. Sie bestehe allerdings nicht gegenüber den Leistungsberechtigten, diese können sie nicht durchsetzen. Faktisch habe die Vorschrift einen Ziel- und Verfahrenscharakter. Außerdem habe sie Bedeutung für die Entscheidung eines Rehabilitationsträgers, in welcher Einrichtung er seine Leistung erbringt. Als gesetzgeberisches Ziel definiere die Regelung, dass flächendeckend alle fachlich erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen zur Verfügung stehen. Für jede Art von Angebot sei abzuwägen, welche Größe, Qualität und Ausstattung sie haben muss, um fachlich und wirtschaftlich erfolgreich zu arbeiten. Sodann sei die so ermittelte Zahl anhand des Bedarfs, typischerweise also entsprechend der Bevölkerungsdichte, gleichmäßig über Bund bzw. Land zu verteilen. Dies bedeutet, dass Einrichtungen, die nur selten nachgefragt werden, nicht gleichermaßen für alle Berechtigten wohnortnah vorgehalten werden müssen wie stark frequentierte Einrichtungen. Auch nach dem Einstellen des Betriebs der mobilen Reha in Bad Kreuznach zum 31.08.2022 habe die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nach eigenen Angaben bislang immer individuell geeignete Rehabilitationsangebote für ihre Versicherten finden können. Abschließend führte der Minister aus, dass der GKV-Spitzenverband unter Beteiligung der Sozialmedizinischen Expertengruppe „Leistungsbeurteilung und Teilhabe“, des Medizinischen Dienstes des GKV-Spitzenverbandes und des Kompetenzzentrums „Geriatric der MD-Gemeinschaft“ zum 01.06.2021 Gemeinsame Empfehlungen zur mobilen Rehabilitation verabschiedet hat, die u. a. auch die Anforderungen an Leistungserbringer definieren. Sofern diese Voraussetzungen von potentiellen Leistungserbringern erfüllt werden, ist ein Vertragsabschluss nach § 111 c SGB V mit allen Kassenverbänden wiederum Voraussetzung, um mobile Rehabilitationsleistungen zu erbringen.

Der Petent wies darauf hin, dass gerade für ältere Menschen die Mobile Rehabilitation sehr wichtig ist und die sich dadurch deutliche Vorteile für die Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz ergeben. Aus seiner Sicht sollte sich dies in der Gesundheitspolitik niederschlagen. Bezüglich der konkreten Situationen Bad Kreuznach gibt es mittlerweile einen Runden Tisch auf Einladung der Kreisverwaltung und der Landrätin unter Beteiligung der Krankenkassenverbände, des Aktionsbündnisses sowie des zuständigen Staatssekretärs.

Ein rechtswidriges bzw. zu beanstandendes Verhalten einer Verwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ist im Zusammenhang mit der Einstellung der mobilen Reha in Bad Kreuznach nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 09.05.2023 beschlossen, dass dem in der Eingabe vorgebrachtem Anliegen nicht abgeholfen werden kann.